Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 55. Donnerstag, 7. März 1901. Abends. 54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen.
Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die **Musterung** der im Aushebungsbezirke Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und aufhältlichen Militärpflichtigen findet wie folgt statt:

Tag:	Musterungs-Ort:	Beginn:	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften:
Montag, den 11. März.	Riesa, Gasthof „zum Wettiner Hof."	Vorm. ½10 Uhr.	die Mannschaften aus Boberfen, Böhlen-Jahnishausen, Forberge, Glaubitz-Sageritz-Langenberg, Gostewitz, Gröba, Grödel und Gröditz;
Dienstag, den 12. März.	"	"	die Mannschaften aus Heyda, Kleintrebnitz, Kobeln, Lessa, Leutewitz, Lichtensee-Halbehäuser, Marksiedlitz, Mehltheuer, Mergendorf, Merzdorf, Moritz, Naunalde, Nickritz, Nieska, Nünchritz, Oberreußen, Oelsitz, Pahrenz, Pausitz, Pochra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Reppis, Röderau, Schweinfurth und Spansberg;
Mittwoch, den 13. März.	"	"	die Mannschaften aus Streumen, Tiefenau Weida, Wülknitz, Zeithain u. Zschalten, sowie die Mannschaften der Jahrgänge 1881, 1878, sowie noch ältere Jahrgänge aus der Stadt Riesa;
Donnerstag, den 14. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1879 und 1880 aus der Stadt Riesa;
Freitag, den 15. März.	Radeburg, Ratzkeller.	"	die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Berbisdorf, Boden, Cunnersdorf, Cunnertswalde, Dobra-Zschorna, Ermendorf, Freitelsdorf, Großdittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Lötzschen, Märschau, Marsdorf, Medingen, Naunhof, Neuer Anbau, Nieder-Ebersbach und Niederrödern;
Sonnabend, den 16. März.	"	"	die Mannschaften aus Ober- und Mittel-Ebersbach, Oberrödern, Sacka, Steinbach, Stölpchen, Tausche, Volkersdorf, Welgande und Wärschnitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Montag, den 18. März.	Großenhain, Gesellschaftshaus.	Vorm. 8 Uhr	die Mannschaften aus Adelsdorf, Altleis, Baselitz, Baßlitz, Bauda, Bieberach, Blattersleben, Blochwitz, Böhla b. G., Böhla b. O., Brockwitz, Brößnitz, Colmnitz, Dallwitz, Diesbar, Döschütz, Folbern-Paulsmühle, Frauenhain-Lautendorf, Gävernitz, Geißlitz, Göhra, Görzig, Goltzscha, Großraschütz und Hohndorf;
Dienstag, den 19. März.	"	"	die Mannschaften aus Kalkreuth, Kleinraschütz, Kleinthiemig, Kmehlen, Koselitz, Kottewitz, Krauschütz, Kraußnitz, Lampertswalde, Laubach, Leckwitz, Lenz-Döbritzchen, Liega, Linz, Medessen, Merschwitz, Mühlbach, Mülbitz, Nasseböhla, Nauleis, Naundörfchen, Naundorf b. G., Naundorf b. O., Neuseußlitz und Riegerode;
Mittwoch, den 20. März.	"	"	die Mannschaften aus Oelsnitz, Perkitz, Ponickau, Porschütz, Priestewitz, Pulsen, Quersa, Raden, Reinersdorf, Roda, Rostig, Schönborn, Schönfeld, Seußlitz, Skäßchen, Slassa, Slaup, Stauda, Strauch, Strießen-Kolkwitz, Thiendorf-Dammhain, Treugeböhla und Uebigau;
Donnerstag, den 21. März.	"	"	die Mannschaften aus Walda, Wantewitz-Piskowitz-Wüstauda, Weißig a. R., Weißig b. St., Weßnitz, Wildenhain, Zabelitz-Stroga, Zottewitz, Zschauitz und Zschieschen, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1879 und ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Freitag, den 22. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1880 und 1881 aus der Stadt Großenhain;
Sonnabend, den 23. März.	"	"	Loosungstermin.

1. Die sämtlichen, hiernach zur Gestellung verbundenen Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungsbezirke Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nüchternem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehr-Ordnung zu erwartenden Strafen und Nachtheile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Loosungstermine Jedem überlassen ist.

2. Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anher einzureichen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Gestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Gerichtsarzt rc.) beizubringen. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritte melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst. (§ 63,8 Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genießen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Uebungen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bezw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen.

5. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehrordnung sind Militärpflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung häuslicher bez. gewerblicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitlich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Erwerbs- bez. Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben im Musterungstermine mit zu erscheinen. Ist dies unthunlich, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugniß rechtzeitig und spätestens bis zum Musterungstermine einzureichen. (§ 33,5, Absatz 2, Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden.

Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission auf derartige Anträge werden am 3. Tage nach dem Musterungstermine, Mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Rekurse gegen die im vorstehenden Absatze gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für bekannt gemacht anzusehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr bei der Ersatz-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

6. Die Herren **Bürgermeister** und **Gemeindevorstände** werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufhältlichen gestellpflichtigen Mannschaften durch Zufertigung besonderer Ordres zum pünktlichen Erscheinen im Musterungslokale einzeln vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anbelangt, durch Beauftragte, beizuwohnen.

Ueber **Zugang** und **Abgang** Gestellpflichtiger ist **sofort** Anzeige anher zu erstatten.

Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilmachung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Gesuche bei dem Ortsvorstande ihres Wohnorts und zwar noch **vor** Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen, und darüber eine alsbald anher einzureichende Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Ueber diese Gesuche wird die Königliche verstärkte Ersatzkommission

Sonnabend, den 23. März dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr

Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bezw. zu etwaiger Auskunftsertheilung haben sich die betreffenden Antragsteller in Person zur gedachten Zeit **im „Gesellschaftshause" in Großenhain** einzufinden.

Großenhain, am 4. März 1901.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

338 D. **Dr. Uhlemann,** Amtshauptmann. Barth.

Die dem Regulativ der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung als Muster G und H beigegebenen **Formulare zu den Protokollen für die Verhandlungen der Ortsschätzungsausschüsse** bei der ihnen nach § 7 des Gesetzes, die **staatliche Schlachtviehversicherung** betreffend, vom 2. Juni 1898 obliegenden Abschätzung des der Versicherung unterliegenden Schadens sind, ebenso wie die von den **wissenschaftlichen** und bez. **Laienfleischbeschauern** zu benutzenden **Formulare zu den Beanstandungsscheinen** — Muster E — durch **neue abgeänderte Formulare** ersetzt worden.